

## **Arbeitskreis „Bankenaufsicht“**

Protokoll der 8. Sitzung am 16. November 2009 von 10:30 Uhr bis 16:00 Uhr im Hause der WestLB in Düsseldorf

### **Vorsitz:**

**Herr Crüwell**            **BaFin**  
**Herr Vollbracht**       **Deutsche Bundesbank**

### **Teilnehmer:**

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Frau Wegner           | Verband öffentlicher Banken                          |
| Frau Weigold          | Deutsche Bundesbank                                  |
| Herr Bertelmann       | Deutsche Bundesbank                                  |
| Herr Crüwell          | BaFin  |
| Herr Denk             | Deutsche Bundesbank                                  |
| Herr Dr. Blochwitz    | Deutsche Bundesbank                                  |
| Herr Dr. Gebhard      | BaFin  |
| Herr Dr. Kaltenhauser | Landesbank Hessen-Thüringen                          |
| Herr Dr. Marburger    | Verband deutscher Pfandbriefbanken                   |
| Herr Dr. Mielk        | Bundesverband der Volksbanken- und Raiffeisenbanken. |
| Herr Engelhard        | Deutscher Sparkassen- und Giroverband                |
| Herr Groß             | Verband öffentlicher Banken                          |
| Herr Jochum           | BaFin  |
| Herr Ketzner          | Verband der Privaten Bausparkassen                   |
| Herr Krob             | Bundesverband der Volksbanken- und Raiffeisenbanken  |
| Herr Dr. Lippert      | Deutscher Sparkassen- und Giroverband                |
| Herr Naumann          | Eurohypo   |
| Herr Dr. Paus         | Deutsche Bank  |
| Herr Pfau             | Commerzbank  |
| Herr Pospischil       | Hypo Real Estate                                     |
| Herr Prof. Herrmann   | Landesbank Baden- Württemberg                        |
| Herr Rüter            | Deutsche Bundesbank                                  |
| Herr Schmitz          | Westdeutsche Genossenschafts- Zentralbank            |
| Herr Schreiter        | Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank                 |
| Herr Stickelmann      | Deutsche Bundesbank                                  |
| Herr Tölle            | Ostsächsische Sparkasse Dresden                      |
| Herr Vollbracht       | Deutsche Bundesbank                                  |
| Herr Webers           | WestLB AG  |
| Herr Wolf             | Sal. Oppenheim                                       |

Die Sitzung folgt der nachstehenden Tagesordnung:

TOP 0 Begrüßung

TOP 1 Berichte aus den Fachgremien

TOP 2 Schreiben des ZKA vom 09.10.2009

TOP 3 Verschiedenes

## **TOP 0 Begrüßung**

Die Co-Vorsitzenden danken der WestLB und insbesondere Herrn Webers für die Möglichkeit, die Sitzung in den Räumlichkeiten der WestLB durchführen zu können. Die Tagesordnung wird besprochen und angenommen.

## **TOP 1 Berichte aus den Fachgremien**

### **1. Fachgremium OpRisk**

Herr Dr. Gebhard als neuer Co-Vorsitzender des Fachgremiums neben Herrn Stickelmann berichtet über die internationalen Arbeitsgruppen zum operationellen Risiko, die derzeit aktiv sind. Auf Baseler Ebene befaßt sich SIGOR (the Standards Implementation Group, Operational Risk) mit OpRisk, auf CEBS-Ebene SGOR (Subgroup on Operational Risk).

- SGOR

Gegenstand ist derzeit u.a. die gruppeninterne Eigenkapital-Allokation bei AMA-Instituten, insbesondere auf ausländische Töchter. Die hierzu eingesetzten Verfahren sind oft wenig risikobezogen. Soweit für ausländische Töchter der für OpRisk vorgemerkte Eigenmittelbetrag ohne näheren Risikobezug angesetzt wird, kann dies naheliegender Weise beim Gastlandaufseher Besorgnisse über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung der von ihm beaufsichtigten Tochter auslösen.

- Common Reporting Frameworks (Corep)

Ziel der Überarbeitung des Common Reporting Frameworks (Corep) ist generell eine Vollharmonisierung des auf die Eigenmittelausstattung der Institute bezogenen Meldewesens. Im Bereich OpRisk ist der Anwendungsbereich des bisher in Deutschland nicht verwandten Blatt 2 „OpR Details“ umstritten. Die nach diesem Blatt zu meldenden Zahlen müssten bei AMA-Instituten vorliegen. Institute, die den Basisindikatoransatz verwenden, sollen diesen Bogen nicht ausfüllen müssen. Fraglich ist, inwieweit dieses Blatt für Institute verbindlich gemacht werden soll, die den Standardansatz für operationelle Risiken nutzen: Von ihnen würden die Bereitstellung von Zahlen verlangt, die sie im Rahmen der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nicht unbedingt ermitteln müssen. Die Vertreter der Aufsicht hatten die Vertreter der Kreditwirtschaft im

Fachgremium OpRisk gebeten, sich zu möglicherweise geeigneten Kriterium für eine Einschränkung der Meldepflicht unter den Standardansatz-Instituten, z.B. einer Maßzahl zur Institutsgröße zu äußern.

- SIGOR

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Juli 2009 die Ergebnisse der von SIGOR durchgeführten „2008 Loss Data Collection Exercise“ (LDCE) veröffentlicht. Herr Dr. Gebhard berichtet, dass die Aufsicht den deutschen Teilnehmerinstituten die Ergebnisse im Detail präsentiert hat. Das Fachgremium OpRisk hatte eine Kurzzusammenfassung erhalten.

Herr Dr. Gebhard avisierte die Veröffentlichung eines von SIGOR erarbeiteten Konsultationspapiers, das insbesondere die Behandlung von Versicherungen im AMA betrifft. Fragen stellen sich u.a. im Hinblick auf die anrechnungsmindernde Berücksichtigung von Versicherungen mit einer Restlaufzeit von unter 3 Monaten, die zur erneuten Verlängerung vorgesehen sind. Er stellte den Vertretern der Kreditwirtschaft anheim, ihre in diesem Bereich gerade auch aus Sicht einer integrierten Finanzaufsicht verständlichen Interessen nach einer risikobezogenen Berücksichtigung von Versicherungen auch im Konsultationsprozess zur Geltung zu bringen.

- Straffung der Protokolle

Die Protokolle zum FG OpRisk sollen zukünftig zu einem Ergebnisprotokoll gestrafft werden, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und den erforderlichen Arbeitsaufwand zu optimieren.

## **2. Fachgremium Eigenmittel**

Herr Bertelmann berichtet aus dem FG Eigenmittel.

Bei den aufgrund der CRD2-Umsetzung erforderlichen Änderungen der Eigenmitteldefinition im § 10 KWG habe es noch redaktionelle Änderungen gegeben. Anmerkungen der Kreditwirtschaft wurden weitgehend übernommen, aber nicht vollumfänglich.

Zum Stand der internationalen Arbeiten berichtet Herr Bertelmann folgendes:

Im Rahmen einer Core Tier 1 Study auf CEBS-Ebene werden die möglichen Auswirkungen der derzeit beabsichtigten Regulierungsänderungen von Seiten des Baseler Ausschusses auf die Eigenkapitalausstattung der europäischen Institute untersucht. Die Datengrundlage hierfür stammt aus CoRep- / FinRep-Daten, die allerdings nicht in allen Ländern vorhanden sind (u.a. Deutschland).

Problematisch erweist sich insoweit die Änderung der Eigenmitteldefinition sowie die im Rahmen der Krise durchgeführten Staatshilfen und Rückkäufe von Anteilen, da sie den Aussagegehalt der aktuellen Zahlen im Vergleich zu Altdaten verändert haben.

Die bisher verfügbaren Daten stellen leider keinen repräsentativen Querschnitt der europäischen Institute dar; es ist nicht zuletzt aus diesem Grund auch keine externe Offenlegung der Daten beabsichtigt.

#### CEBS-Guidelines / Europäischer Prozess

Die Überlegungen in Europa werden durch die aktuellen Baseler Diskussionen überlagert. Aussagen zum Hybridkapital stehen kurz vor der Veröffentlichung, Beratungen zu Guidelines betreffend Art. 57a der Bankenrichtlinie (hartes Kernkapital) stünden kurz vor dem Abschluss.

#### Eigenkapitaldiskussion im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht

Wesentliche Fragestellung ist hierbei u.a. die Aussage, dass *common equity* den „predominant part“ des Kernkapitals ausmachen soll. Dies stellt *expressis verbis* ein Kriterium zur Berücksichtigung von Aktien dar, das weltweit geltend soll. Während Deutschland in den Verhandlungen unter „predominant“ einen Anteil von (geringfügig) mehr als 50% versteht, fordern Vertreter aus anderen Ländern deutlich höhere Quoten von bis zu 85%.

Besondere Schwierigkeiten könnte die neue Eigenkapitaldefinition für Genossenschaften und Sparkassen bereiten. Die deutsche Aufsicht setzt sich dafür ein, dass eine rechtsformneutrale Formulierung für die Eigenkapitaldefinition gefunden wird, welche die hohe Qualität von Genossenschaftsanteilen und stillen Einlagen berücksichtigt.

Vertreter der Kreditwirtschaft unterstützen die Bemühungen der deutschen Aufsicht nachdrücklich. Insoweit sollte dringend vermieden werden, dass es zu einer Ungleichbehandlung von Instituten unterschiedlicher Rechtsform kommt.

Auch für die Regelungen für Hybridbestandteile des Eigenkapitals sollten vernünftige Regelungen gefunden werden, insbesondere auch zum Bestandsschutz. Die ansonsten erforderliche Kapitalbeschaffung könnte sonst zu zusätzlichen Belastungen bei den durch die Finanzkrise bereits angegriffenen Instituten führen, darüber hinaus negative Implikationen für die Realwirtschaft (Verknappung des Kreditangebots) haben.

Herr Paus bittet um die Aufnahme eines Protokollvermerks, dass sich die deutsche Aufsicht im Rahmen des Baseler Ausschusses am 8. und 9.12. für eine Ausgestaltung der Eigenmittel einsetze, welche die Besonderheiten der Verhältnisse in der deutschen Kreditwirtschaft berücksichtige.

- Capital Buffer

Die derzeitigen Überlegungen sehen eine deutliche Verschärfung der Abzüge und qualitative und quantitative Erhöhung der erforderlichen Eigenmittel vor.

Anfang 2010 soll eine umfassende Qualitative Impact Study (QIS) die möglichen Auswirkungen der überarbeiteten Eigenmittelanforderungen auf die Institute erforschen.

Die Aufsicht bittet insoweit die Mitglieder des Arbeitskreises, für eine recht rege Teilnahme der deutschen Institute zu werben, damit Gesamteffekte der unterschiedlichen Regularien ermittelt und ggf. auch argumentativ eingebracht werden können.

Herr Bertelmann erläutert weiter, dass Drittrangmittel nach den überarbeiteten Baseler Empfehlungen ersatzlos aufgegeben werden. Zukünftig gibt es dann nur drei Kapitalkategorien:

- Hartes Kernkapital (überwiegender Anteil)
- Kernkapital
- Tier 2 - Kapital, mit Haltedauer von mindestens 5 Jahren

Die Verhältnisse von Tier 1 und Tier 2 zueinander bedürfen noch der Kalibrierung. Ziel der G20 ist eine Stärkung der Qualität und der Quantität.

### **3. Fachgremium Kredit**

Herr Dr. Denk als Co-Leiter des Fachgremiums berichtet über die letzte Sitzung des Fachgremiums am 28.10.2009.

Dort erfolgte eine Diskussion eines Vorentwurfes zur nationalen Umsetzung der CRD II und CRD III, der Änderungen der Solvabilitätsverordnung vorsieht, insbesondere im allgemeinen Teil, KSA, IRBA, CRM sowie Übergangsregelungen.

Hervorzuheben ist hierbei der neu gefasste Inhalt des Begriffs des Investmentanteils in § 25 Abs. 12 SolvV.

Bei Lebensversicherungen begrenzt der Rückkaufswert die Höhe der berücksichtigungsfähigen Sicherheit. Für Rückkaufswerte von Lebensversicherungen ist künftig die Berücksichtigungsfähigkeit als Sicherheit nicht mehr vom Rating des Lebensversicherers abhängig.

Es erfolgt eine Verlängerung des Floors nach Grundsatz I bis Ende 2011. Dies erfolgt durch eine Verordnungsänderung noch im laufenden Jahr. Institute, die erstmals ab dem 01.01.2010 zum auf internen Ratings basierenden Ansatz oder zu den fortgeschrittenen Messansätzen für die operationellen Risiken zugelassen werden, sollen den Floor mit Zustimmung der BaFin unter Verwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes ermitteln dürfen.

- Großkreditregelungen

Der Kreditbegriff im Rahmen des § 19 KWG wird in Bezug auf Leasing überarbeitet, ebenso wie die entsprechende Bemessungsgrundlage in § 2 GroMiKV. Der Vorschlag sieht auch vor, Miete als Kredit zu qualifizieren. Aus Sicht der Kreditwirtschaft ist dies insbesondere bei kleinen Mietverträgen problematisch.

Auch die Definition der Kreditnehmereinheit wird überarbeitet.

Übergangsregelungen werden nicht im FG diskutiert werden. Vielmehr stellt dies eine Frage des Anwendungsprozesses dar.

- Common Reporting Framework (Corep)

Herr Denk gibt dann noch einen Ausblick auf den Zeitplan der Corep-Arbeiten im Hinblick auf die laufende CRD-Umsetzung.

Es bestehen darüber hinaus weiteres Harmonisierungsbestrebungen: Ziel sind einheitliche Formate, Meldefrequenz und Einreichungstermine bis Ende 2012; in den deutschen Meldebögen dürfte es damit Anfang 2013 keine grau hinterlegten Bereiche mehr geben.

Die Anforderung an die Besichtigung von Objekten sollen im Rahmen der nächsten Sitzung des FG diskutiert werden, und damit voraussichtlich im März 2010.

Die Entwürfe für Aufnahme der CRD-II/III-Änderungen in die SolvV erfolgen derzeit. Die Entwürfe sollen noch im November an die Verbände geleitet werden, eine Anhörung dann im Frühjahr erfolgen. Alle Änderungen erfolgen dann in einem Artikelgesetz, auch zu den Rechtsverordnungen.

#### **4. Fachgremium Handelsgeschäft**

Herr Stickelmann berichtet als Co-Leiter neben Herrn Eckes aus dem Fachgremium Handelsbuch, das eingesetzt worden ist, um konsistentere Ansätze für die Positionen des Handelsbuchs zu erreichen, insbesondere vor dem Hintergrund der internationalen Bestrebungen, die Handelsbuchregelungen grundlegend zu überprüfen.

Diskussionsgrundlage in der letzten Sitzung des FG Handelsgeschäfte waren die Vorentwürfe für Änderungen des KWG und der SolvV zur nationalen Umsetzung der CRD-Änderungen im Bereich insbesondere der Marktrisikomodelle und der Verbriefungspositionen des Handelsbuchs.

Institute, die eigene Marktrisikomodelle zur Bemessung ihrer Eigenmittelanforderungen nutzen, müssen neben dem potentiellen Risikobetrag (Value-at-Risk – VaR) auch einen potentiellen Krisen-Risikobetrag (sog. Stress Value-at-Risk – sVaR) ermitteln. Für

Letzteren soll das Institut eine Beobachtungsperiode zu Grunde legen, die für das aktuelle Portfolio des Instituts eine besondere Stressperiode beinhaltet.

Die Verbriefungspositionen des Handelsbuchs sollen nach einem neu geschaffenen Standardansatz zu unterlegen sein. Dieser Standardansatz lehnt sich an die Regelungen zu den Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen des Anlagebuchs an und führt teilweise zu deutlich erhöhten Eigenmittelanforderungen.

Die Institute können für das Correlation Trading Portfolio (bestimmte Verbriefungspositionen in Form von Kreditderivaten mit hohem Standardisierungsgrad und hoher Marktliquidität und zu ihrer Absicherung abgeschlossene Geschäfte) optional die Eigenmittelanforderungen über eine Modellierung berechnen, die dann allerdings alle Wertänderungsrisiken zu berücksichtigen hat (comprehensive risk measure). Dieser Modellierungsansatz stellt hohe Anforderungen an die Institute.

Für die Unterlegung wird zudem ein Floor als Mindestanforderung eingezogen, da eine gewisse Skepsis besteht, ob die Modellierung hinreichend konservativ erfolgt. Zudem sollen aufsichtlich vorgegebene Stress Tests zu berechnen sein, deren Ergebnis in die Bemessung der Eigenmittelanforderungen für die unter das Comprehensive Risk Measure fallenden Handelsbuch-Risikopositionen relevant sein können.

Das Correlation Trading Portfolio ist eng abgegrenzt; derzeit nicht enthalten sind etwa Synthetic Leveraged Super Senior Tranchen. Die Industrie strebt eine Aufnahme dieser Tranchen in das Correlation Trading Portfolio oder ein Grandfathering an, da anderenfalls ein Ausverkauf drohe, der zu einer Krise in diesem Marktsegment führen könnte. Zudem bestünden Arbitragemöglichkeiten über Hedge Fonds.

Zum 30.09.2009 erfolgt eine Erhebung der möglichen Auswirkungen der Regelungen (QIS 4) auf Baseler Ebene insbesondere zum Correlation Trading Portfolio auf die Höhe der Eigenmittelanforderungen. Sie dient insbesondere der Kalibration der Höhe des Floors.

In der Europäischen Union soll ein Gleichlauf zu Basel erfolgen; derzeit ist in den EU-Entwürfen jedoch bereits eine Zahl für die Höhe des Floors eingesetzt.

Die Schwierigkeit besteht in den sich ergebenden Kapitalbelastungen für die Institute in einem bereits gestressten Umfeld. Es könnte in Betracht kommen, die CRD-Umsetzung zu verschieben.

Die internationalen Reformen führen zu vielen Änderungen in der SolvV, die grundsätzlich die Änderungen der „CRD III“ 1:1 übertragen sollen.

Unabhängig von diesen Arbeiten hat der Baseler Ausschuss Überlegungen angestoßen, inwieweit die Regelungen zum Handelsbuch (Abgrenzung, Eigenmittelanforderungen) einer grundsätzlichen Überarbeitung bedürfen.

Die deutsche Aufsicht plant, bei der Analyse von Schwächen der bestehenden Regelungen auf Untersuchungen mit Beispielfortfolien zurückzugreifen. Die Vertreter der Kreditwirtschaft sind eingeladen, sich in diese Arbeit aktiv einzubringen.

## **5. Fachgremium Verbriefungen**

Herr Vollbracht informiert, dass für die Dauer der Elternzeit von Frau Hofmann als Co-Leiterin des Fachgremiums Frau Weigold kommissarisch diese Aufgabe wahrnehmen wird.

Frau Weigold berichtet über die letzte Sitzung des Fachgremiums Verbriefungen am 22.10.2009, die sich schwerpunktmäßig mit der nationalen Umsetzung der CRD-Änderungen (CRD II und III) beschäftigt hat.

Diskussionsgrundlage für die nationale Umsetzung der CRD-Änderungen im Bereich Verbriefungen (Anlagebuch) waren Vorentwürfe für entsprechende Änderungen des KWG und der SolvV. Anlass für die Änderungen sind im Bereich der CRD II der sog. Selbstbehalt nach Art. 122a der BankenRL sowie technische Änderungen, insbesondere im Hinblick auf Konversionsfaktoren für den noch nicht gezogenen Teil von qualifizierten Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten und Konkretisierungen für den Nachweis des wesentlichen Risikotransfers durch den Originator eine Verbriefungstransaktion.

Für Wiederverbriefungen sieht die CRD III Sonderregelungen für „klassische“ ABCP-Programme (insbesondere Verbriefung von Handelsforderungen) vor, da die im Rahmen dieser Programme emittierten Papiere (Commercial Paper) aufgrund der bewusst weit gefassten Definition zwar formell als Wiederverbriefungen zu qualifizieren wären, die Behandlung nach den Regeln für Wiederverbriefungen jedoch nicht dem Risikogehalt dieser Papiere entspricht.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Programm nur „eine Klasse von Wertpapieren“ emittiert. Dieser bedarf noch der Auslegung, insbesondere inwieweit unterschiedliche Laufzeiten hierbei zu berücksichtigen sind.

Für die Umsetzung des Art. 122a BankenRL erläutert Frau Weigold, dass diese im KWG durch Ergänzung eines neuen § 18a erfolgen soll. Grund hierfür ist, dass diese Regelungen aus Sicht des Investors zum Teil wie ein Investitionsverbot wirken und somit womöglich die Grenzen der Verordnungsermächtigung im § 10 Abs. 1 Satz 9 KWG überschreiten. Da in diesen Regelungen Begriffe verwendet werden, die bislang nur in der SolvV definiert sind, eine derartige Verweisung vom KWG in die SolvV aber wegen der Normenhierarchie nicht möglich ist, macht dies die Verlagerung von Definitionen in das KWG erforderlich (neuer §1b KWG). Die Industrievertreter des FG-Verbriefung hätten sich gegen eine Umsetzung im KWG ausgesprochen, da sie befürchteten, dass Änderungen von gesetzlichen Vorgaben sowie deren Auslegung weniger flexibel erfolgen könnten.

Übergangsregelungen sind für Wiederverbriefungen nicht vorgesehen.

- Sonstige, nicht durch CRD-Änderungen veranlasste Anpassungen der SolvV

Bei der Originatordefinition wird der Gruppenbezug entsprechend der Einigung im FG-Verbriefung gestrichen.

Im Rahmen der Verbriefungstransaktion soll das nicht europarechtlichen Vorgaben geschuldete Kriterium der einheitlichen Vertragsdokumentation gestrichen werden. Diese Anforderung habe sich in der Praxis nur bedingt als trennscharf herausgestellt. Bei der Begriffsdefinition des „verbrieften Portfolios“ sollen die Erleichterungen des § 228 Abs. 2 bis Abs. 6 SolvV für „Hilfsgeschäfte“, d.h. insbesondere Kurssicherungsgeschäfte und Zwischenanlagen, gestrichen werden, da aufgrund der Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise und der als Reaktion hierauf erfolgten Einführung verschärfter due dilligence-Anforderungen (Art. 122a BankenRL) für diese Regelungen eigentlich keine Rechtfertigung mehr besteht. Allerdings hätten die Industrievertreter im FG-Verbriefung sich vehement für eine Beibehaltung dieser Erleichterungen ausgesprochen, weshalb die Aufsicht eine nochmalige Prüfung dieser Angelegenheit zugesagt habe.

## **6. Fachgremium MaRisk**

In Abwesenheit der Co-Leiter des Fachgremiums informiert Herr Crüwell über derzeit anstehende Arbeiten im Bereich der MaRisk.

Aus dem politischen Raum gibt es deutliche Forderungen nach Regelungen für die Vergütung in Kreditinstituten, die zeitnah umzusetzen sein werden. Die technische Umsetzung ist derzeit noch nicht entschieden; in Betracht kommt eine Verordnung, oder aber die Aufnahme in den MaRisk.

Auch wenn zu diesen Bestimmungen eine Anhörung erfolgen wird, ist zu beachten, dass es sich um politisch sehr vorgeformtes Terrain handelt.

### **TOP 3: Schreiben des ZKA vom 9.10.2009**

Der ZKA hat mit Schreiben vom 9.10.2009 die Aufgabenabgrenzung der unterschiedlichen Fachgremien aufgegriffen; spezifisch möchte der ZKA nach den Ausführungen von Herrn Dr. Mielk eine andere Behandlung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (ZÄR) erreichen, die derzeit unter das Mandat des FG Handelsgeschäfte fallen. Der Aspekt ZÄR war zuvor in keinem Mandat von Fachgremien ausdrücklich erwähnt. Die Aufsicht ist der Meinung, dass eine grundsätzliche Zuweisung dieses Themengebietes zu einem Fachgremium erfolgen sollte. Der ZKA ist demgegenüber anderer Auffassung; auch wenn nicht zu verkennen sei, dass die Regelungen zum Handelsbuch ein Teilbereich des Problems darstellten, seien Fragen des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch nicht Bestandteil der Regelungen zum Handelsbuch.

Diese Auffassung wird auch seitens einiger Institute gestützt, die der Auffassung sind, dass der für das Zinsänderungsrisiko relevant werdende Strukturbeitrag eher im

Zusammenhang mit den MaRisk stehe; als Ertragskonzentration müsse dies auch dort berücksichtigt werden.

Vertreter der Aufsicht weisen darauf hin, dass beim ZÄR Verhandlungszusammenhänge mit den Regelungen im Handelsbuch bestehen; die Behandlung des ZÄR im FG Handelsgeschäft könne nur von der Behandlung in der Expertenrunde profitieren, zumal zukünftig einheitliche Regelungen für das Kontrahentenausfallrisiko zu finden seien.

Aufsichtsintern werde darauf geachtet, bei Bedarf eine hinreichende Einbindung der anderen betroffenen Fachgremien herbeizuführen.

#### **TOP 4: Verschiedenes**

Herr Crüwell weist darauf hin, dass die Aufsicht durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzaufsicht neue Befugnisse erhalten hat. Für diese werden aufsichtsintern derzeit klare, fassbare Leitlinien erarbeitet, die eine einheitliche Anwendung sicherstellen sollen. In Anbetracht der Erfahrungen aus der Finanzkrise werde im Rahmen der präventiven, vorsorgenden Aufsicht zukünftig die Anwendung der aufsichtlichen Befugnisse – wo erforderlich – normal und selbstverständlich.

Die Befugnisse stehen allerdings bereits jetzt zur Verfügung; in Anbetracht des gesetzlichen Auftrages wird die BaFin nicht die Ausarbeitung der Leitlinien abwarten, sofern im Einzelfall bereits vorher eine Anwendung erforderlich ist. Entsprechend ist in einem Fall bereits eine Anhörung zur Verhängung eines Kapitalaufschlages eingeleitet worden.

Für die Kontrolle von Aufsichtsratsmitgliedern liegt der Entwurf eines Merkblattes vor, der derzeit noch mit dem BMF abgestimmt wird; die Aufsicht hofft, ihn demnächst zu veröffentlichen.

Einige Vertreter der Kreditwirtschaft äußern die Sorge, dass bei Ausübung der neuen Befugnisse Marktverwerfungen drohen; Dr. Mielk vertritt zudem die Auffassung, dass auch nach der Gesetzesänderung Kapitalaufschläge im Zusammenhang mit festgestellten organisatorischen Mängeln aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur als ultima ratio verhängt werden dürfen. Dem entgegnet Herr Crüwell, dass das Stufenverhältnis zwischen Anordnung nach § 25a Abs. 1 Satz 8 und Kapitalaufschlag nach § 45 b Abs. 1 KWG a.F. in der aktuellen Fassung nicht mehr bestehe (vgl. § 45 b Abs. 1 n.F.: „...kann die Bundesanstalt auch bereits vor oder gemeinsam mit einer Anordnung nach § 25a Abs. 1 Satz 8 oder Abs. 3 anordnen...“). Zudem werde die Aufsicht mögliche adverse Markreaktionen durch eine gleichförmige und sorgfältige Anwendung sowie eine Kommunikation der neuen Befugnisse an den Markt zu minimieren suchen.

Auf internationaler Ebene sehen die CEBS-Guidelines für die College-Banken, d.h. also große, international tätige Institute, erhöhte Kapitalanforderungen vor.

Als neue Termine für die Sitzung des Arbeitskreises werden der 18.03.2010, der 14. / 18.06.2010 sowie der 3.11.2010 ins Auge gefasst.

Die Vorsitzenden:

Herr Crüwell

Herr Vollbracht

Für das Protokoll:

Herr Jochum